

## Informationen zum Thema Erbschaften

### Die Vorteile eines Testaments

Da das Bürgerliche Gesetzbuch die Erfolge regelt, muss niemand ein Testament machen. Werden keine anders lautenden Verfügungen getroffen, gilt die gesetzliche Erbfolge. Gibt es keine Erben fällt der Nachlass an die Staatskasse.

Ein Testament bietet Ihnen jedoch die Möglichkeit über die gesetzliche Erbfolge hinaus festzulegen, welche Ihnen nahestehenden Menschen oder auch gemeinnützigen Organisationen Ihren Nachlass erhalten sollen.

### Die gesetzliche Erbfolge

Liegt kein Testament vor, bestimmt das Gesetz wer zu welchen Anteilen erbt. Als mögliche Erben sieht das Gesetz Ehegatten und Verwandte in abgestufter Form vor.

1. Ordnung: Kinder, Enkel, Urenkel und deren Abkömmlinge
2. Ordnung: Eltern, Geschwister, Nichten/Neffen und deren Abkömmlinge
3. Ordnung: Großeltern, Tanten/Onkel und deren Abkömmlinge
4. Ordnung: Urgroßeltern und deren Abkömmlinge
5. Ordnung: entfernte Verwandte und deren Abkömmlinge

Konkret bedeutet dies:

- Sind Sie verheiratet und haben mit Ihrem Ehepartner keine gesonderten Vereinbarungen getroffen haben (Güterstand oder Zugewinngemeinschaft) und haben Kinder erbt Ihr Ehegatte die Hälfte Ihres Nachlasses, Ihre Kinder die andere Hälfte.<sup>1</sup> Diese wird zu gleichen Teilen auf alle Kinder aufgeteilt. Sollte eines Ihrer Kinder bereits verstorben sein, erbt (erben) dessen Kind(er) – also Ihre Enkel.
- Sind Sie verheiratet haben jedoch keine Kinder, erbt Ihr Ehegatte drei Viertel. Den Rest erben Ihre Eltern, oder sofern diese bereits verstorben sind deren Kinder, also Ihre Geschwister bzw. deren Nachkommen (Ihre Neffen und Nichten)
- Die Regelungen der gesetzlichen Erbfolge ändern sich, wenn Sie eine Ehevertrag abgeschlossen haben, der Gütertrennung vorsieht. In diesem Fall erben Ehegatte und Kinder jeweils zu gleichen Teilen.
- Sofern Sie in einer eheähnlichen Gemeinschaft (ohne Trauschein) leben, erbt Ihr Lebenspartner nur, wenn er/sie in Ihrem Testament bedacht wurde.
- Bei einer gleichgeschlechtlichen eingetragenen Lebenspartnerschaft erbt der überlebende Partner neben Verwandten erster Ordnung zu einem Viertel und neben Verwandten zweiter Ordnung zur Hälfte.
- Sind keine gesetzlichen Erben vorhanden, fällt Ihr Vermögen an den Staat.

Möchten Sie von der gesetzlichen Erbfolge abweichende Regelungen treffen – vielleicht weil Sie auch Freunde, Patenkinder oder eine gemeinnützige Organisation bedenken möchten -, sollten Sie ein Testament aufsetzen. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass Ihr Ehegatte, Ihre Kinder (oder ersatzweise deren Kinder) sowie im Falle der Kinderlosigkeit Ihre Eltern ein Anrecht auf ihren Pflichtteil haben. Dieser bedingt einen Geldanspruch, der dem halben Wert des gesetzlichen Erbteils entspricht.

---

## Formen des Testaments:

Wenn Sie sich dazu entschlossen haben ein Testament aufzusetzen, gibt es dafür zwei Möglichkeiten:

- das eigenhändige (privatschriftliche) Testament
- das notarielle (öffentliche) Testament

### Das eigenhändige Testament:

- Das eigenhändige Testament kann jederzeit kostenlos von Ihnen erstellt, ergänzt oder verändert werden.
- Wichtig ist, dass Sie das Testament in vollem Umfang mit der Hand schreiben und mit Ihrem Vor- und Zunamen unterschreiben und mit einer Orts und Datumsangabe versehen. Die einzelnen Seiten Ihres Testaments sollten Sie nummerieren.
- Verfassen Sie gemeinsam mit Ihrem Ehepartner oder dem Lebenspartner einer eingetragenen Partnerschaft ein Testament, genügt es, wenn einer der Eheleute dieses handschriftlich niederlegt. Es sollte jedoch von beiden Eheleuten gemeinsam unterschrieben sein. Änderungen oder Widerruf des Testaments sind nur im Einvernehmen möglich.
- Spätere Änderungen müssen handschriftlich ergänzt und die Nachträge erneut mit Datum und Ort versehen werden.
- Der Widerruf Ihres Testaments ist problemlos möglich. In dem neu zu erstellenden Testament muss der Widerruf ausdrücklich erklärt werden. Das zuletzt datierte und unterschriebene Testament ist gültig.
- Ihr Testament sollte so hinterlegt werden, dass es im Todesfall gefunden wird. Daher sollten Sie entweder eine Person Ihres Vertrauens über den Aufbewahrungsort informieren oder das Testament beim Amtsgericht Ihres Wohnortes in Verwahrung zu geben. Die hierfür anfallende Gebühr richtet sich nach der Höhe des vorhandenen Vermögens.

### Das notarielle Testament:

- Beim notariellen Testament erklären Sie gegenüber einem Notar Ihren letzten Willen. Dieser schreibt Ihre Wünsche nieder.
- Das notarielle Testament stellt sicher, dass Ihr letzter Wille unmissverständlich und rechtlich einwandfrei festgelegt wurde. Dadurch lassen sich Erbstreitigkeiten vermeiden.
- Ihr Notar übergibt das Testament zur Aufbewahrung an das zuständige Amtsgericht. So ist in jedem Fall sichergestellt, dass Ihr Testament nach Ihrem Tod aufgefunden wird.
- Der Widerruf eines notariellen Testaments erfolgt durch die Rückforderung des aufbewahrten Testaments. Bei Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnern muss der Widerruf durch beide erfolgen.
- Das notarielle Testament ersetzt in aller Regel den Erbschein, den die Erben ansonsten beim Amtsgericht beantragen müssten.
- Die Kosten für die Beurkundung durch den Notar und die Hinterlegung des Testaments beim Gericht sind in einer Gebührentabelle festgelegt und richten sich nach der Höhe des vorhandenen Vermögens.

## Möglichkeiten der Nachlassregelung:

### Erbschaft

Der im Testament bestimmte Erbe wird Ihr Rechtsnachfolger. Er übernimmt zum Zeitpunkt Ihres Todes alle Rechte und Pflichten von Ihnen. Dies sind alle Vermögensgegenstände, aber auch alle bestehenden Verbindlichkeiten.

### Erbvertrag

Die Erbschaft kann statt in einem Testament auch in einem Vertrag geregelt werden. Dieser bedarf der notariellen Beurkundung. Im Gegensatz zum Testament kann der Erbvertrag nicht einseitig, sondern nur im Einvernehmen aller Vertragspartner verändert werden. Der Erbvertrag kann Auflagen an den künftigen Erben enthalten, wie z.B. die Verpflichtung zur Pflege im Alter. Er wird im Allgemeinen zwischen Eltern und deren Kindern oder zwischen Ehegatten oder Lebensgefährten geschlossen.

### Vermächtnis

Im Rahmen des Testamentes kann ein Vermächtnis ausgesetzt werden. So ist es möglich einer natürlichen oder juristischen Person einen einzelnen Gegenstand oder einen bestimmten Geldbetrag zu vermachen. Die Erben sind verpflichtet das Vermächtnis zu erfüllen. Ruhen auf einem Gegenstand Belastungen, so gehen diese auf den Vermächtnisnehmer über. Sie können jedoch in Ihrem Testament bestimmen, dass der Erbe und nicht der Vermächtnisnehmer die Lasten zu tragen hat.

### Schenkung

Es mag gut Gründe geben bereits zu Lebzeiten Ihnen nahestehende Personen zu bedenken. Diese Schenkung kann an eine Auflage gebunden sein, wie z.B. lebenslanges Wohnrecht in einem verschenkten Haus. Die Rückforderung eines Geschenkes ist in aller Regel nur möglich, wenn dies im Schenkungsvertrag festgelegt wurde. Natürlich ist eine Schenkung nicht nur zu Lebzeiten, sondern auch von Todes wegen möglich.

Durch eine frühzeitige Schenkung lassen sich Steuerfreibeträge nutzen. Alle zehn Jahre können Vermögenswerte in der Höhe der jeweils aktuellen Freibeträge steuerfrei weitergegeben werden. Lediglich das Vermögen das in den letzten zehn Jahren vor dem Tod per Schenkung übergeben wird fließt in die Berechnung der Erbschaftssteuer ein. Eine Schenkung an eine gemeinnützige Organisation ist steuerfrei.

### Vertrag zugunsten Dritter

Sparkonten oder Depots bei Kreditinstituten können zum Zeitpunkt Ihres Todes unmittelbar auf einen zuvor festgelegten Dritten übergehen. Unmittelbar bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Gelder dieser Konten gar nicht erst in den Nachlass fallen. Damit die gewünschte Rechtsnachfolge eintritt, ist darauf zu achten, dass der Vertrag zugunsten Dritter unwiderruflich erfolgt und von dem Begünstigten gegengezeichnet wird. Unwiderruflich bedeutet nicht, dass Sie zu Lebzeiten nicht über Ihre Konten verfügen können. Sie können frei über sie verfügen und sie sogar auflösen. Die für diese Form der Begünstigung notwendigen Formulare erhalten Sie bei den Kreditinstituten.

## Erbschaftssteuer:

Grundsätzlich löst jeder Erbfall Erbschaftsteuer aus. Das bedeutet, dass ein Teil des Nachlasses dem Staat zufällt. Je nach dem Verwandtschaftsverhältnis des Verstorbenen zum Erben gibt es Freibeträge. Liegt der Wert des Erbes unter diesen Freibeträgen, fällt keine Erbschaftsteuer an. Liegt der Wert der Erbschaft über dem Freibetrag fällt Erbschaftsteuer an. Die Besteuerung richtet sich auch wiederum nach dem Grad des Verwandtschaftsverhältnisses: je enger Erblasser und Erbe miteinander verwandt waren, desto niedriger die Erbschaftsteuer.

### Steuerklassen und Freibeträge:

Steuerklasse	Personen	Freibetrag
I	Ehepartner	500.000
	Kinder und Stiefkinder	400.000
	Enkel (von bereits verstorbenen Kindern)	400.000
	Enkel (von noch lebenden Kindern), Urenkel	200.000
	Eltern und Großeltern im Erbfall	100.000
	Eltern und Großeltern bei Schenkung	20.000
II	Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, geschiedene Ehegatten, Schwiegerkinder, Schwiegereltern	20.000
III	alle übrigen Erben	20.000
	eingetragene Lebenspartner	500.000

Stand: Oktober 2009

### Erbschaftssteuersätze

Wert des Erbes	Prozentsatz nach Steuerklassen		
	I	II	III
75.000	7	30	30
300.000	11	30	30
600.000	15	30	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	50	50
26.000.000	27	50	50
über 26.000.000	20	50	50

Stand: Oktober 2009

**Analog zu sonstigen Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen sind Testamentsspenden steuerfrei. Diese Organisationen erhalten das Erbe ohne Abzüge.**